

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Einkauf) der UHS GmbH (Stand 01/07)

I. Einbeziehung/Geltung

Die UHS United Heatexchanger Solution GmbH (im Folgenden kurz UHS genannt) erteilt Aufträge an Unternehmer i. S. v. § 14 BGB (im Folgenden Lieferanten genannt) ausschließlich auf Grundlage dieser AGB, die die Lieferanten spätestens mit der Ausführung der Leistung auch in Ansehung etwa von ihnen selbst gestellter AGB als allein verbindlich akzeptieren. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Geltung der schriftlichen Zustimmung der UHS.

II. Vertragsschluss/Leistungsbeschreibung

Der Vertragsschluss erfolgt in Textform (§ 126 b BGB) durch Auftragsbestätigung der UHS.

Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Auftragsbestätigung sowie den Angebotsunterlagen der Lieferanten, die jeweils die Garantie dafür übernehmen, dass sämtliche in den Angebotsunterlagen aufgeführten Eigenschaften der Lieferung/Leistungen für die Dauer von fünf Jahren vorhanden sind. Zwischen der UHS und ihren Lieferanten besteht Einigkeit, dass die Garantie ein unbedingtes Entstehen des Lieferanten für die definierten Beschaffenheiten begründet, das von einem Verschulden unabhängig ist.

Der Lieferant stellt die UHS von allen Ansprüchen ihrer Kunden frei, die diese aufgrund von Werbeaussagen des Lieferanten, eines Vorlieferanten des Lieferanten (als Hersteller im Sinne des § 4 Abs. 1 oder 2 des ProdHaftG) oder eines Gehilfen eines dieser Genannten geltend macht und die ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Art oder Höhe bestehen würden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Lieferung erfolgt.

Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die Lieferungen/Leistungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (vor Übernahme des Beschaffungsrisikos).

III. Zahlungsbedingungen

Die Vergütung des Lieferanten wird 60 Tage nach Abnahme der Gesamtleistung fällig.

IV. Sachmangelhaftung

Der Lieferant hat in jedem Fall auch ohne Verschulden für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen, wie für eigene Lieferungen oder Leistungen einzustehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel.

Der UHS stehen auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz statt der ganzen Leistung zu.

Das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung und Neuherstellung steht in jedem Fall der UHS zu.

Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen.

§ 377 HGB ist abbedungen.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte der UHS wegen Mängeln der Lieferungen/Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt vier Jahre. Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt, wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

V. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und der UHS gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vorschriften des Wiener UN Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf finden keine Anwendung.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hildesheim.